



HESSISCHER LANDTAG

06. 06. 2007

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)

A. Problem

Die Ausgestaltung der Rechte des Hochschulrates und seine starke Stellung innerhalb des Gefüges der Modelluniversität Darmstadt haben sich in den letzten Jahren und insbesondere im Zusammenhang mit der Neuwahl des Präsidenten oder der Präsidentin als nicht zweckmäßig erwiesen.

B. Lösung

Das Gesetz wird in den entsprechenden Passagen so modifiziert, dass die Regelungen zweckmäßig sind.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Belange, von denen Frauen stärker berührt werden als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur organisatorischen Fortentwicklung
der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Er kann hierzu eine Stellungnahme abgeben."
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen Abweichungen von § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes in Berufungsverfahren nach § 3 Abs. 2."
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "der Bestätigung" durch die Worte "der Stellungnahme" ersetzt.
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Der Hochschulrat wirkt außerdem bei folgenden Angelegenheiten mit:
 1. Struktur-, Entwicklungs- und Bauplanung,
 2. Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen,
 3. Berufungsverfahren und Grundsatzfragen des wissenschaftlichen Nachwuchses."
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Nr. 4 werden die Worte "vom Hochschulrat" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Nr. 1 (§ 3)

Der Hochschulrat erhält ein Recht zur Stellungnahme in Berufungsverfahren.

Nr. 2 (§ 6)

- a) Nur Abweichungen von § 72 HHG bedürfen der Zustimmung des Hochschulrates.
- b) Der Wahlvorschlag für die Präsidentin/den Präsidenten bedarf der Stellungnahme durch den Hochschulrat.
- c) Der Hochschulrat wirkt künftig bei der Struktur-, Entwicklungs- und Bauplanung der Hochschule mit.

Nr. 3 (§ 7)

- a) Der Hochschulrat verliert sein Initiativrecht zur Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten.
- b) Folgeänderung aus Nr. 2 dieses Gesetzes.

Zu Art. 2

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 6. Juni 2007

Die Fraktionsvorsitzende:
Ypsilanti